



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Eric Collomb
Steuerliche Förderung bei Unternehmensgründungen

M 1119.11

I. Zusammenfassung der Motion

In seiner am 25. Mai 2011 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (TGR, S. 1326) verweist Grossrat Eric Collomb darauf, dass die zu Wachstum und zur Arbeitsplatzschaffung beitragende Gründung von Unternehmen ein zentraler Bestandteil der Dynamik einer Wirtschaft sei. Im Zeitalter der Globalisierung stelle die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Gründung neuer Unternehmen einen nicht zu vernachlässigenden Standortvorteil dar. Der oft lange und mit Hindernissen gespickte Weg bis zur Gründung eines Unternehmens werde von vielen Faktoren beeinflusst, und ob er erfolgreich sei, hänge in erster Linie davon ab, ob die entsprechenden finanziellen Mittel gefunden werden können. Deshalb beantragt er dem Staatsrat die Einführung einer aufgeschobenen Veranlagung mit folgendem steuerlichen Förderungsmechanismus:

- > Alle in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen können von ihren Einkünften die Investitionen in ein neues Unternehmen (höchstens 100 000 Franken) abziehen.
- > Die Besteuerung würde im Moment der Rückzahlung erfolgen. Besteuert würde aber höchstens der Nominalwert der Investition.

Dem Motionär zufolge hat dieses System folgende Vorteile:

- > Die neuen Unternehmen können bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf eine unternehmensnahe Finanzierung zurückgreifen.
- > Das Interesse der direkten Investoren an Anlagemöglichkeiten in neuen Unternehmen wird gestärkt.
- > Mit der Entwicklung einer «unternehmensnahen Finanzierung» kann bei der Suche nach Mitteln bei den Banken eine Hebelwirkung erzielt werden.
- > Der Staat gewährt nur einen Steueraufschub, da die Besteuerung bei der Rückzahlung effektiv wird. Er beteiligt sich somit ohne Kosten an der Entwicklung von Unternehmen.
- > Der Investor trägt nicht nur das Risiko, er profitiert gleichzeitig von einer vorübergehenden Steuersenkung.
- > Es kann davon ausgegangen werden, dass Investoren erneut investieren werden, da sie so die entsprechende Steuer nicht zu bezahlen brauchen, was sich wiederum positiv auf die Unternehmensgründungen auswirkt.

Nach Grossrat Eric Collomb verbessert dieser neue Mechanismus nicht nur die steuerlichen Rahmenbedingungen für neue Unternehmensgründungen, sondern es profitieren alle Akteure (neue Unternehmen, Investoren und Staat) von einer solchen Massnahme.

II. Antwort des Staatsrates

1. Der Staatsrat hält fest, dass nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone (StHG; SR 642.14) natürliche Personen die Investitionen in ein neu gegründetes Unternehmen nicht von ihren steuerbaren Einkünften abziehen können. Die Einführung eines solchen Abzugs allein auf Kantonsebene würde der Steuerharmonisierung zuwiderlaufen.
2. Der Staatsrat erinnert daran, dass sowohl das StHG als auch das Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) die Steuerfreiheit von Kapitalgewinnen aus der Veräusserung von Privatvermögen vorsehen. Unter Punkt 2 seiner Motion führt Grossrat Eric Collomb aus, dass bei der Rückzahlung der Investition höchstens deren Nominalbetrag steuerbar ist. Fällt die Rückzahlung niedriger aus als der Nominalbetrag der ursprünglichen Investition, kann die Steuerbehörde nur den Betrag besteuern, der dem Investor zurückbezahlt wurde. Ein solches System hat gewissermassen zur Folge, dass der steuerliche Abzug von Kapitalverlusten zugelassen wäre, während die Kapitalgewinne auf dem Privatvermögen steuerfrei sind.
3. Das Kapitaleinlageprinzip gemäss Unternehmenssteuerreform II (die in der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 angenommen wurde) sieht für die Aktionäre die steuerneutrale Kapitalrückzahlung vor. Der vom Motionär vorgeschlagene Mechanismus hätte hingegen eine Besteuerung des Anlegers in dem Moment zur Folge, in dem die Kapitalrückzahlung erfolgt. Dies geht gegen die Logik, die gerade zum Kapitaleinlageprinzip geführt hat.

Die beiden vorherigen Argumente zeigen klar, dass ein solcher Abzug ein viel komplizierteres System zur Folge hätte. Man könnte darin insofern sogar eine Verzerrung des Systems sehen, als der Staat die steuerlichen Konsequenzen aus Kapitalverlusten tragen müsste. Es ist hier auch daran zu erinnern, dass die Besteuerung der ausgeschütteten Gewinne aus qualifizierten Beteiligungen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bereits reduziert wurde.

4. Abgesehen davon, dass ein Mechanismus, wie er vom Motionär vorgeschlagen wird, die Harmonisierungsvorschriften verletzen und das Steuersystem erheblich komplizieren würde, könnten damit die freiburgischen Steuerpflichtigen die Investitionen in neue Unternehmen selbst dann von ihren steuerbaren Einkünften abziehen, wenn diese Unternehmen ihren Steuersitz nicht im Kanton Freiburg haben. Unser Kanton müsste also Steuereinbussen hinnehmen, um Unternehmensgründungen auch ausserhalb des Kantons Freiburg zu unterstützen.

Sollte dies nicht die Absicht sein, müssten geografische Überlegungen berücksichtigt und der Investitionsabzug nur gewährt werden, wenn das neu gegründete Unternehmen seinen Sitz im Kanton hat.

Ausserdem sieht das vom Motionär vorgeschlagene Verfahren einen unmittelbaren Abzug der Investitionen vor, während die Besteuerung bis zur deren Rückzahlung aufgeschoben wird. Generell ist die Umsetzung eines Systems, das einen Steueraufschub vorsieht, sehr komplex, und ein solches System wirft zudem zahlreiche praktische Fragen auf. Wie ist beispielsweise der Fall zu behandeln, wenn ein Steuerpflichtiger, der in ein neues Unternehmen investiert hat, unseren Kanton vor der Rückzahlung seiner Investition verlässt? Muss die unmittelbare Besteuerung vorgesehen werden, wenn die Investoren den Kanton vor der Rückzahlung ihrer Investition verlassen? Wenn nicht, hätte dies eine endgültige Steuereinbusse für den Kanton zur Folge, und

es würde insofern eine Art «Steuerschlupfloch» geschaffen, als Einkünfte allein durch einen Kantonswechsel der Besteuerung entzogen werden könnten.

Die Fragen der geografischen Beschränkung und der unmittelbaren Besteuerung bei Wegzug aus dem Kanton lassen sich praktisch nicht ganz einfach lösen, und sie müssten vor allem im Hinblick auf ihre Verfassungsmässigkeit (Grundsätze der Gleichbehandlung, Schutz vor Willkür, Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Niederlassungsfreiheit) eingehend geprüft werden. Ohne dies im Einzelnen analysiert zu haben, können zumindest Zweifel daran geäussert werden, ob solche Bestimmungen in einem Verfahren vor dem Bundesgericht standhalten würden.

5. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass das Bundesgesetz über die Risikogesellschaften seit 2010 keine Auswirkungen mehr zeitigt, da es nicht mehr in Kraft ist. Dieses Gesetz sah Steuererleichterungen für Risikogesellschaften und für Privatpersonen vor, die in neue unabhängige Schweizer Unternehmen investierten, und hatte nicht den erhofften Erfolg.
6. Der Staatsrat erinnert schliesslich daran, dass er in seiner Antwort auf die Anfrage Eric Collomb (QA 3367.11 Der Technologiepark eine Totgeburt?) klar gesagt hat, dass er sich entschlossen für einen Technologiepark im Kanton einsetzen und diese Lücke möglichst rasch schliessen will.

Überdies lassen sich die finanziellen Auswirkungen eines solchen Vorhabens gegenwärtig nicht beziffern, genauso wenig wie die Auswirkungen bezüglich Aufgabenteilung auf Bundesebene (NFA).

Der Staatsrat beantragt Ihnen aus all diesen Gründen, diese Motion abzulehnen.

Freiburg, den 29. November 2011